

EDV-Einsatz in der Justiz – Auswirkungen auf die universitäre Juristenausbildung

Dieter Eggensperger*

Im Jahre 1970 forderte der Ministerialdirektor des Justizministeriums die Referatsleiter zu einer Stellungnahme über den Einsatz von EDV an ihren Arbeitsplätzen auf. Ich leitete seiner Zeit ein Personalreferat mit ca. 2.000 Planstellen aller Kategorien und äußerte mich sehr positiv. Kurz zuvor hatte ich nämlich in einer Zeitschrift einen längeren Aufsatz über den Einsatz von EDV in der japanischen Verwaltung gelesen, in dem überzeugend die Vorteile dieses modernen Mediums dargestellt waren. Seitdem sind fast zwei Dekaden vergangen – und ich habe immer noch keinen Computer in meinem Büro. Ich tröste mich damit, daß im Landesjustizprüfungsamt seit letztem Jahr immerhin sechs PC's im Einsatz sind. Wir verwenden diese Maschinen im Moment überwiegend als Schreibautomaten, weil die dazugehörige Software noch nicht entwickelt ist. Ich hoffe aber zuversichtlich, noch in diesem Jahre eine der beiden juristischen Staatsprüfungen in toto mit EDV verwaltungsmäßig abwickeln zu können, wie dies im Landesjustizprüfungsamt in München seit knapp zwei Jahren für alle Prüfungen geschieht.

Diese kurze Reminiszenz veranschaulicht den Zustand, wie er über viele Jahre hinweg in der Justiz vorherrschte. Sicher kann die Justiz nicht die Rolle des Protagonisten moderner Technik übernehmen. Dazu ist sie von Hause aus wohl zu statisch. Hat sich aber eine neue Technik durchgesetzt, dann muß sich die Justiz ihrer bedienen, weil sie sonst der ihr gestellten Aufgabe der prompten und zuverlässigen Rechtsgewährung nicht gerecht werden kann.

Heute ist das Thema „EDV in der Justiz“ auf dem Hintergrund einer geradezu stürmischen Entwicklung zu sehen, einer Entwicklung, in der sich der Einsatz der EDV in allen Bereichen der Gesellschaft durchgesetzt hat. Wir befinden uns – um eine häufig gebrauchte Formulierung zu verwenden – auf dem Weg in eine „Informationsgesellschaft“. Die Justiz als ein Bestandteil dieser Gesellschaft kann und darf sich von der allgemeinen Entwicklung nicht abkoppeln. Und zwangsläufig stellt sich die Frage, inwieweit der Einsatz von EDV in der Justiz im Rahmen der Rechtsanwendung oder zur Unterstützung der Rechtsanwendung möglich ist. Bis in die Sechzigerjahre hinein herrschte diesbezüglich noch eine erhebliche Skepsis vor und die überwiegende Auffassung sah den Einsatz von Computern im Recht als eine „Mischung aus Utopie und Barbarei“ an. Anfang der Siebzigerjahre setzte dann aber eine Wende ein. Die ersten Monographien zum Thema „Datenverarbeitung im Recht“ erschienen, juristische Fakultäten führten Lehrveranstaltungen zu diesem Thema durch, entsprechende Fachzeitschriften wurden gegründet, Überlegungen von EDV in der Justiz nahmen konkrete Gestalt an, man denke an die Überlegungen zur Automatisierung des Grundbuchs oder des Mahnverfahrens. Übrigens hat das Landesjustizprüfungsamt bereits in den Siebzigerjahren Lehrveranstaltungen in EDV insofern als Zulassungsvoraussetzung zur Ersten juristischen Staatsprüfung anerkannt, als die Scheine aus diesen Lehrveranstaltungen dem obligatorischen Seminarschein gleichgestellt wurden. Mittlerweile hat der Computer auch in der Justiz Eingang gefunden und sein Einsatz ist weiter im Ausbau begriffen.

Ich möchte zunächst in groben Umrissen darstellen, in welcher Weise Datenverarbeitung im Bereich der Justiz bereits stattfin-

det und weiter stattfinden soll, bevor ich mich der Frage möglicher und notwendiger Auswirkungen auf die Juristenausbildung befasse.

Daß der Einsatz von EDV in der Justiz eine zwingende Notwendigkeit darstellt, wird im Grundsatz nicht mehr angezweifelt. Begünstigt wurde diese Einstellung durch den in den letzten Jahren ständig gestiegenen Arbeitsanfall. Davon betroffen sind nicht nur die Richter, die eine deutlich größere Zahl von Prozessen entscheiden müssen, es entsteht vielmehr auch ein immenser organisatorischer Aufwand für die Gerichte insgesamt. Man denke etwa daran, daß Parteien und Zeugen geladen, Tagesordnungen geschrieben, Urteile ausgefertigt, Kosten festgesetzt werden müssen und vieles andere mehr. Wie groß der Aufwand bei Gerichten und Staatsanwaltschaften ist, mögen einige Zahlen verdeutlichen: Im Jahre 1987 hatte in Baden-Württemberg die ordentliche Gerichtsbarkeit über 287.000 Eingänge (ohne Mahnverfahren) in Zivilsachen zu bearbeiten, in Strafsachen waren es über 267.000 Eingänge und bei den Staatsanwaltschaften häuften sich mehr als 370.000 Ermittlungsverfahren. Bei der Verwaltungsgerichtsbarkeit beliefen sich die Zahlen auf über 38.000 und in der Sozialgerichtsbarkeit auf über 22.000. Die Erwartung, den wachsenden Arbeitsanfall durch Personalaufstockung zu bewältigen, wäre bei der derzeitigen und auch künftigen Situation des Landesetats illusorisch. Die Alternative kann daher nur sein, durch Rationalisierungsmaßnahmen, insbesondere mit Hilfe von EDV, zu einer Entlastung beizutragen, um den Geschäftsanfall im wesentlichen mit dem derzeitigen Personalbestand bewältigen zu können. Das Justizministerium hat ein Gesamtkonzept der Information und Kommunikation (IuK) entwickelt. In diesem Konzept werden die kurz- und mittelfristig realisierbaren Projekte des EDV-Einsatzes beschrieben, die Rahmenbedingungen sowie die Steuerung und Überwachung festgelegt und die Projektorganisation geregelt.

Im Gegensatz zur Wirtschaft und auch im Gegensatz zur Verwaltung müssen allerdings in der Justiz verfassungsrechtliche Grenzen bei Automationslösungen eingehalten werden:

- Die Justiz ist nicht in hierarchische Weisungsstränge geliedert.
- Zwischen den einzelnen Gerichten besteht in der Regel kein Bedarf nach einem Datenträgeraustausch oder nach dem Zugriff auf gemeinsame Datenbanken.
- Die Rechtsprechung selbst ist nicht automatisierbar.
- Richter und Rechtspfleger sind unabhängig.

Dies bedeutet konkret: Das in Art. 20 Abs. 3 des Grundgesetzes niedergelegte Prinzip der Gewaltenteilung verbietet jedes Verfahren, bei dem die Justizverwaltung über Datenverarbeitungsprogramme unmittelbar in die Rechtsfindung eingreifen oder den Inhalt gerichtlicher Entscheidungen beeinflussen könnte.

*Dieter Eggensperger ist Präsident des Landesjustizprüfungsamtes Baden-Württemberg.

Die Unabhängigkeit von Richtern und Rechtspflegern ist also bei jedem Automationsvorhaben in der Justiz zu berücksichtigen. Richter und Rechtspfleger müssen die Freiheit behalten, von programmierten Entscheidungshilfen oder gar Vorschlägen jederzeit Abstand zu nehmen.

Unter diesen Prämissen kommt eine Automationsunterstützung in der Justiz in folgenden Bereichen in Betracht:

- a) Im Verfahrensablauf bei den Geschäftsstellen aller Gerichtszweige und bei den Geschäftsstellen der Staatsanwaltschaften,
- b) am Arbeitsplatz von Richter, Staatsanwalt und Rechtspfleger als Hilfsmittel zur Entlastung von Routinearbeit, zur Erledigung von Rechenarbeit und zur Einrichtung von privaten Datenbanken sowie zur Verfahrensunterstützung und Kontrolle,
- c) in Masseverfahren, in denen an die Schlüssigkeit und Begründetheit des geltend gemachten Anspruchs nur eingeschränkte Anforderungen gestellt werden (gerichtliches Mahnverfahren),
- d) in den Schreibkanzleien aller Justizbehörden und
- e) in Justizverwaltungssachen (Justizministerium, Verwaltungsabteilungen der Obergerichte, Gerichtskassen, Strafvollzug und Wiedergutmachung).

Dementsprechend beinhaltet das Gesamtkonzept folgende wichtige Komponenten:

1. Büroautomation in den Geschäftsstellen der Gerichte und Staatsanwaltschaften, und zwar mit den Bereichen, Zivil-Familien-, Straf- und öffentliches Recht einschließlich der zivil- und strafrechtlichen Vollstreckung und den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit
2. Automationsunterstützung am Arbeitsplatz des Richters, des Staatsanwalts und des Rechtspflegers
3. Verfahrensunterstützung in Wirtschaftsstrafsachen
4. Zentrale Namenskartei bei der Staatsanwaltschaft
5. Anschluß von juris bei den Obergerichten
6. Automatisiertes gerichtliches Mahnverfahren
7. Automation der Gerichtskassen
8. Büroautomation in den Amtsnotariaten (insbesondere unter Einschluß von Grundbuch- und Nachlasssachen)
9. Automationsunterstützung in Justizverwaltungssachen bei den Verwaltungsabteilungen der Oberlandesgerichte und den Geschäftsleitungen der Justizbehörden, natürlich auch im Justizministerium und insbesondere im Landesjustizprüfungsamt
10. Büroautomation in den Vollzugsanstalten mit den Bereichen Vollzugsgeschäftsstelle, Zahlstelle, Arbeits- und Wirtschaftsverwaltung)
11. Automation der Zahlung von Wiedergutmachungsleistungen

Einzelne des soeben genannten Projekte sind bereits verwirklicht: So wurde zur Automationsunterstützung in den Geschäftsstellen der Gerichte und Staatsanwaltschaften ein Software-System für die Justiz (SOJUS) entwickelt, und zwar zunächst für Familiensachen. Auch für den Bereich der zivilrechtlichen Vollstreckungen und für die freiwillige Gerichtsbarkeit liegen fertig entwickelte Lösungen vor. Das System deckt die Funktionen von Geschäftsstelle und Kanzlei vollständig ab. Es unterstützt die Register- und Kalenderführung, die Aktenanlage, die Fristen- und Terminverwaltung, die Führung der Statistik, die Erstellung des Schreibwerks, den Zugriff auf die Verfahrensdaten und die Kostenrechnung. Das Programm wird in Kooperation zwischen den einzelnen Bundesländern und den Herstellern schrittweise weiterentwickelt und soll mittelfristig alle Geschäftsstellenbereiche der Justiz abdecken. Besondere Bedeutung hat das flächendeckende automatisierte gerichtliche Mahnverfahren, durch das sämtliche Anträge auf Mahnbescheide landesweit maschinell bearbeitet werden, und zwar mit zentraler Zuständigkeit des Amtsgerichts Stuttgart: Anträge auf Erlaß eines Mahnbescheids sind seit einiger Zeit zentral bei diesem Amtsgericht auf Formularen oder in einem Datenträgeraustausch auf maschinell lesbaren Datenträgern zu stellen. Die auf Formularen eingereichten Anträge werden von Datenerfassungspersonal in den Computer eingegeben. Gerichts- und Anwaltskosten, Zinsen und Mehrwertsteuer müssen vom Antragsteller nicht mehr vorab errechnet werden. Sie werden maschinell ermittelt und in den Mahnbescheid bzw. Vollstreckungsbescheid aufgenommen. Akten im herkömmlichen Sinne gibt es nicht mehr. An ihre Stelle ist ein im Rechenzentrum gespeicherter Datensatz getreten, der alle Antragsangaben und das jeweilige Bearbeitungsergebnis zu einem Verfahren enthält. Zwar sind noch nicht alle mit der Einführung des automatisierten Mahnverfahrens erstrebten Ziele erreicht worden. Das gilt insbesondere für die erhoffte Kostensenkung. Auch müssen weitere Überlegungen im Hinblick auf eine effektivere Verfahrensgestaltung angestellt werden. Insgesamt hat das Projekt aber nach Überwindung von erheblichen Anlaufschwierigkeiten bereits jetzt zu einer wesentlichen Verfahrensbeschleunigung geführt. Schließlich sind oder werden in diesem Jahr die Vollzugsanstalten des Landes mit EDV ausgestattet. Automatisiert sind die Funktionen in den Zahlstellen der Vollzugsanstalten und die Abrechnungen der Arbeitsverwaltung. Für die Bereiche „Vollzugsgeschäftsstelle“ und „Wirtschaftsverwaltung“ werden von einer zu diesem Zweck eingesetzten Kommission der Bundesländer Softwarelösungen erarbeitet. Die Kommunikation zwischen den Vollzugsanstalten und dem Justizministerium als Aufsichtsbehörde wird in Zukunft über das Landesverwaltungsnetz abgewickelt werden, sobald der erforderliche Anschluß zur Verfügung steht. Andere Projekte sind noch in der Entwicklung begriffen. Zu nennen ist hier ein Pilotprojekt der Landesverwaltung zum Einstieg in eine Bürokommunikation, das beim Justizministerium geführt wird. Auch das Projekt zur Entwicklung eines neuen Konzepts für die Automation der Gerichtskasse ist noch nicht fertiggestellt.

Besonders wichtig erscheint es, parallel zur erwähnten Automationsunterstützung in den Geschäftsstellen der Gerichte und Staatsanwaltschaften auch den Arbeitsplatz des Richters und Staatsanwalts mit EDV-Unterstützung auszustatten. Ihnen soll ein ständiger Zugriff auf die aktuellen Verfahrensdaten ermöglicht werden. Außerdem soll ein System entwickelt werden, das rechenintensive Vorgänge erleichtert, den Einsatz von Rechtsdatenbanken ermöglicht und darüber hinaus erlaubt, private Karteien abzuspeichern und auf autonome Systeme zurückzugreifen, wie beispielsweise auf die auf Diskette erhältli-

che Rechtsprechung des BGH. Als Voraussetzung für die Anwendung eines derartigen Systems muß eine für EDV-Laien (Richter, Staatsanwalt) verständliche Software entwickelt werden. Eine solche Lösung wird zusammen mit Praktikern, die bereits private Entwicklungen benutzen, entwickelt und soll noch im Jahr 1989 zur Verfügung gestellt werden. Automationsunterstützung gibt es allerdings bereits bei den Schwerpunktstaatsanwaltschaften Stuttgart und Mannheim zur Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität. Dasselbe gilt für die Wirtschaftsstrafkammern bei den Landgerichten Stuttgart und Mannheim. Diesen stehen seit 1988 PC's zur Verfahrensunterstützung zur Verfügung. Wirtschaftsstrafsachen sind vor allem dadurch gekennzeichnet, daß Polizei, Staatsanwaltschaft und Gericht eine enorme Zahl von Daten bearbeiten, ordnen und je nach dem aktuellen Verfahrensstand und dem Ergebnis von Beweisaufnahmen immer wieder neu strukturieren müssen. Diese Aufgabe ist mit herkömmlicher Standard-Software problemlos lösbar. Die Staatsanwaltschaft reicht dem Gericht zusammen mit einer Anklageschrift gleichzeitig eine Diskette ein, auf der die dem Verfahren zugrundeliegenden Daten gespeichert sind, so daß bei Gericht die bisher übliche neue Erfassungs- und Auswertungsarbeit entfällt. Der Einsatz von PC's bei der Bearbeitung von Wirtschaftsstrafsachen wird künftig noch verstärkt werden. Entscheidend für die Wirtschaftlichkeit ist allerdings, daß auch die Polizei in noch größerem Umfang bei ihrer Ermittlungsarbeit PC's einsetzt, so daß die Daten bereits beim Beginn der Ermittlungsarbeit auf Disketten erfaßt und von der Polizei an die Staatsanwaltschaft weitergegeben werden.

Was die zentrale Namenskartei der Staatsanwaltschaften angeht, so ist zu erwähnen, daß die Namenskartei bei der Staatsanwaltschaft Stuttgart im Jahre 1985 auf EDV umgestellt wurde. An die Kartei sind alle Geschäftsstellen der Staatsanwaltschaft Stuttgart angeschlossen. Die eingespeicherten Daten eines Beschuldigten und des jeweiligen Verfahrens geben Auskunft über ein anhängiges Ermittlungsverfahren und werden ferner für die Aktenanlage, die Registerführung und die Erstellung von Listen und Statistiken genutzt.

Geht es nach dem Gesagten in der Justiz aufwärts mit dem neuen Medium EDV, so muß andererseits auch darauf hingewiesen werden, daß dem Computereinsatz bei der richterlichen oder staatsanwaltschaftlichen Tätigkeit Grenzen gesetzt sind. Die Rechtsanwendung im eigentlichen Sinn, d.h. die Subsumtion eines konkreten Sachverhalts unter eine bestimmte Rechtsnorm, ist nicht automatisierbar - von Ausnahmen in wenigen Rechtsgebieten abgesehen. Voraussetzung hierfür ist jedenfalls, daß Tatbestandsmerkmale von Rechtsnormen eindeutig quantifiziert werden können und eine Auslegung nicht erforderlich ist. Das ist etwa dort der Fall, wo rechnerische Vorgänge abzuwickeln sind, wie etwa im Bereich des Steuerrechts oder des Sozialversicherungsrechts. Für diese Gebiete ist die Entwicklung sog. „Expertensysteme“ bedeutsam, die darauf angelegt sind, Wissen zu speichern und dieses Wissen durch bestimmte Problemlösungsverfahren zu verarbeiten. Derartige Systeme werden mit besonderen Programmiersprachen entwickelt, wobei angestrebt wird, daß der Computer Sachverhalte, die ihm in natürlicher Sprache mitgeteilt werden, versteht und juristisch aufarbeitet. So könnte etwa ein für die Bearbeitung von Schadensberechnungen entwickeltes System dem Benutzer im Dialog sämtliche relevanten Fragen stellen, die für die Berechnung der Höhe eines Ersatzanspruchs von Bedeutung sind, und zwar dieselben Fragen, die sich der Rechtsanwender ansonsten bei Bearbeitung des entsprechenden Falles nach eigener Überlegung stellen

müßte. Je nach den eingegebenen Antworten wirft der Computer dann die rechtliche Lösung aus. Im übrigen scheitert die Automatisierbarkeit an der Struktur von Rechtssätzen. Unser Recht ist durch den hohen Abstraktionsgrad der Rechtsnormen gekennzeichnet. Die Rechtsanwendung selbst ist keine rein formallogische Gedankenoperation. Der Richter ist kein „Subsumtionsautomat“. Er muß die Norm auslegen und eigenständige Wertungen vollziehen, um sie im Einzelfall zur Anwendung zu bringen. Hierbei spielen zahlreiche Gesichtspunkte eine Rolle. So kann die Rechtsanwendung im Einzelfall von einem bestimmten Grundverständnis der Rechtsordnung abhängig sein. Der Richter kann ferner u.U. auf ein bestimmtes Erfahrungswissen aus früheren Vorgängen zurückgreifen. Schließlich kann auch die Frage, welche Folgen eine bestimmte Entscheidung für die Betroffenen hätte, ein ausschlaggebender Gesichtspunkt sein. In diesem Zusammenhang darf auf § 242 BGB verwiesen werden. Die letztlich zu treffende Entscheidung kann dem Richter somit kein Computer abnehmen. Auch die soeben angesprochenen Expertensysteme können insoweit keinen Ersatz bieten. Sie müßten, um eine solche Aufgabe bewältigen zu können, in der Lage sein, bei Eingabe eines bestimmten Sachverhalts - evtl. nach Abfragen weiterer entscheidungserheblicher Faktoren - zu beurteilen, inwieweit der betreffende Sachverhalt einer bestimmten Rechtsnorm unterfällt. Um ein Beispiel zu bilden: In den Computer wird eingegeben, eine bestimmte Person sei mit ihrem Fahrzeug auf einem öffentlichen Parkplatz auf ein anderes Auto aufgefahren, habe dieses beschädigt und sich nach fünf Minuten von der Unfallstelle entfernt. Der Computer soll diesen Sachverhalt unter dem Gesichtspunkt einer möglichen Strafbarkeit wegen unerlaubten Entfernens vom Unfallort nach § 142 StGB prüfen. Er müßte hierzu zunächst die gesamte, sehr umfangreiche, Rechtsprechung zu dieser Vorschrift gespeichert haben, was als solches sicherlich kein Problem wäre. Mehr als die Mitteilung bereits ergangener Entscheidungen oder sonstiger Literatur zu diesem Thema kann der Computer jedoch nicht leisten. Die Wertung, ob bestimmte, in bisherigen Entscheidungen aufgestellte Grundsätze auch auf den konkreten vorliegenden Sachverhalt angewandt werden können, muß der Richter vielmehr selbst treffen. Man denke etwa nur an die Frage, was im konkreten Fall eine „angemessene Wartezeit“ am Unfallort bedeutet. Diese Frage kann nicht schematisch nach einem vorgegebenen Programm, sondern nur unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls nach dem Sinn und Zweck der Norm entschieden werden. Das Beispiel macht die Grenzen des Computereinsatzes bei der Rechtsanwendung deutlich. Daß dies bei in tatsächlicher Hinsicht komplexen und in rechtlicher Hinsicht komplizierteren Fragen erst recht gilt, bedarf keiner näheren Darlegung. Die Automatisierbarkeit solcher Entscheidungen scheitert schon an der Unmöglichkeit, alle denkbaren Fallkonstellationen, die unter eine bestimmte Rechtsnorm subsumiert werden können, in einem Computerprogramm zu erfassen. Und Rechtsanwendung ist auch nicht etwas Statisches, sondern die Rechtsanwendung ist eingebunden in die ständige Evolution, der alle Lebensabläufe unterworfen sind.

Kann und soll der Computer also den Richter und Staatsanwalt nicht ersetzen, so kann er ihnen aber entscheidend helfen. Unterstützen kann der Computer den Juristen zunächst bei der Bewältigung des tatsächlichen Streitstoffs, wie dies gerade am Beispiel der Schwerpunktstaatsanwaltschaften zur Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität und bei den Wirtschaftsstrafkammern deutlich wird: Staatsanwalt und Richter müssen einen erheb-

liehen Teil ihrer Arbeitszeit darauf verwenden, aus den - im Regelfall äußerst umfangreichen - Akten die entscheidungserheblichen Tatsachen herauszukristallisieren. So können sich etwa Hinweise auf Beweismittel, durch die ein bestimmter Anklagepunkt bewiesen werden soll, an zahlreichen verschiedenen Stellen der Akten befinden. Die Zusammenstellung sämtlicher Beweismittel und deren Zuordnung zu den einzelnen Anklagepunkten erfordert u.U. ein mehrfaches Durcharbeiten der Akten und kann sehr zeitraubend sein. Nach dem Auffinden der entscheidungsrelevanten Fakten müssen diese nach bestimmten Gesichtspunkten geordnet werden. Diese Ordnung kann nach unterschiedlichen Kriterien erfolgen. Wenn z.B. einige Dutzend im wesentlichen gleichgelagerte Betrugsfälle zu erfassen sind, so kommt eine Ordnung nach den Namen der Geschädigten, nach dem Zeitpunkt der jeweils begangenen Betrugshandlungen, nach dem Datum der hierauf ergangenen Vermögensverfügungen des Geschädigten oder nach der Schadenshöhe in Betracht. Alle diese Gesichtspunkte können für die rechtliche Beurteilung in irgend einer Weise von Bedeutung sein, z.B. der Zeitpunkt der Betrugshandlung für die Frage der Verjährung oder die Höhe des Schadens für eine mögliche Einstellung einzelner Betrugshandlungen nach den §§ 153 a ff der Strafprozeßordnung. Nach herkömmlicher Weise müssen die Rechtsanwender Karteikarten oder sonstige Aufzeichnungen anlegen, in denen sie die einzelnen Faktoren jeweils nach den obengenannten Gesichtspunkten neu zusammenstellen oder zumindest die auf einer Karteikarte enthaltenen Fakten neu sortieren. Hier bietet die elektronische Datenverarbeitung eindeutige Vorteile. Die mit ihrer Hilfe gespeicherten Datensätze können nach beliebigen, bereits genannten Kriterien (also z.B. Namen der Geschädigten, Zeitpunkt der Betrugshandlungen) per Knopfdruck sortiert werden. Auch Ergänzungen, Veränderungen oder Erweiterungen um zusätzliche Kriterien sind problemlos möglich. Die datenmäßige Erfassung einzelner Kriterien vermeidet auch den zusätzlichen Mehraufwand, der durch die Bearbeitung desselben Streitstoffs in verschiedenen Ebenen (z.B. Polizei, Staatsanwaltschaft, Gericht, Instanzenzug) entsteht. Der gesamte Sachverhalt braucht nur einmal erfaßt zu werden und kann sodann von den verschiedenen Instanzen nach den Kriterien abgefragt werden, die für die jeweils zu treffende Entscheidung von Bedeutung sind. Es liegt auf der Hand, daß hierdurch eine wesentliche Verminderung des Arbeitsaufwands bewirkt wird. Die aufgezeigten Rationalisierungsmöglichkeiten sind bei der Entwicklung entsprechender Programme selbstverständlich auch auf die Bearbeitung von Zivilprozessen übertragbar. Als Beispiel bietet sich der Bauprozeß an, der vielfach durch einen besonders umfangreichen Streitstoff gekennzeichnet ist. Der 6. Zivilsenat des Oberlandesgerichts Stuttgart wird im Sommer dieses Jahres ein Projekt zum EDV-Einsatz in diesem Bereich in Angriff nehmen. Das zu entwickelnde System soll in der Lage sein, einen Sachverhalt, der unformatiert, also ähnlich wie beim Parteivortrag, eingegeben wird, automatisch zu strukturieren, d.h. das Programm muß den einzelnen Gesichtspunkten alle Kategorien zuweisen, die der Richter vorher definiert hat und die er auch nachträglich wieder ändern oder ergänzen kann. Es soll also z.B. den Parteivortrag nach streitigem und unstreitigem Vortrag ordnen und auch in der Lage sein, den Streitstoff nach einzelnen Komplexen zu differenzieren, im Beispiel des Bauprozesses etwa im Hinblick auf Bauarbeiten, die im Erdgeschoß oder am Dach des Gebäudes durchgeführt wurden, und insoweit auf Knopfdruck die hierzu aufgestellten Parteibehauptungen und Beweismittel zusammenzustellen. Die Zeit, die das Gericht auf die Erfassung des Sachverhalts verwendet, könnte dadurch erheblich reduziert werden.

Neben der Sachverhaltserfassung sind einzelne Teile der Entscheidungsfindung, insbesondere soweit es um die Bewältigung rechnerischer Vorgänge wie Berechnung von Unterhalt, Zuzugewinnausgleich oder Versorgungsausgleich geht, automatisierbar. Hinzuweisen ist ferner auf Kostenentscheidungen oder auf die Berechnung der Sicherheitsleistung bei der vorläufigen Vollstreckbarkeit. Die Anwendung etwa der Baumbach'schen Formel bei mehreren Beteiligten auf Kläger- und Beklagenseite, die gegeneinander Forderungen in verschiedener Höhe geltend machen, die dann u.U. zu allem Übel in unterschiedlicher Höhe begründet sind, ist durchaus geeignet, dem Richter erhebliches Kopfzerbrechen zu bereiten. Die Anwendung von EDV in diesen Bereichen könnte zu einer deutlichen Beschleunigung der Entscheidungsprozesse beitragen.

Zur Bewältigung von Rechenvorgängen sind elektronische Tabellen zu entwickeln, in die man die Berechnungsformeln einmal eingibt. Das Programm führt sodann sämtliche Berechnungen automatisch aus. So wird z.B. nach Eingabe der entscheidungsrelevanten Daten die Höhe eines Unterhaltsanspruchs vom Computer selbständig berechnet. Eine Arbeitserleichterung tritt insbesondere dann ein, wenn sich einzelne Ausgangsdaten ändern, etwa im Falle des Unterhaltsanspruchs die Höhe des Einkommens des Unterhaltsverpflichteten. Sehr hilfreich wären solche sog. „Tabellenkalkulationen“ auch beim Erstellen der Justizstatistik. Am Ende des Jahres ließe sich bei den Landgerichten automatisch errechnen, wieviel Prozent der Neuzugänge auf die einzelnen Kammern entfallen und wie hoch die Erledigungsrate ist. Und das ganze könnte zur besseren Übersicht auch in Form einer Graphik dargestellt werden. Schließlich ist auf den bereits angesprochenen möglichen Anschluß an Datenbanken hinzuweisen. Dieser gewinnt angesichts einer sich ständig vermehrenden, ja in Teilbereichen geradezu ausufernden Fachliteratur zunehmend Bedeutung. Sie alle kennen das juristische Informationssystem. An dieses System sind im Lande das Justizministerium, das Landessozialgericht und der Verwaltungsgerichtshof angeschlossen, die beiden Oberlandesgerichte werden in Kürze folgen. Der Anschluß erleichtert den Zugriff auf einschlägige Entscheidungen, Aufsätze oder Monographien und erspart langes und lästiges Suchen.

EDV bedeutet also für den Juristen eine spürbare Entlastung von Routinearbeit. Der Jurist, der diese Technik beherrscht, wird schneller und effektiver arbeiten; er wird sich stärker auf die eigentliche Rechtsanwendung konzentrieren können. Unabhängig von diesen Bedienungsaspekten muß aber auch die rechtliche Seite von EDV gesehen werden. In seiner täglichen Praxis wird der Jurist, sei es als Richter, Staatsanwalt, Verwaltungsbeamter oder Rechtsanwalt, zwangsläufig in verstärktem Maße mit rechtlichen Fragen der EDV konfrontiert werden, indem er entsprechende Sachverhalte zu beurteilen haben wird. Je mehr sich die EDV in der Gesellschaft durchsetzt und je größere Bedeutung sie gewinnt, um so mehr werden auch die dadurch entstehenden rechtlichen Konflikte zunehmen. Man denke etwa an die datenschutzrechtlichen Probleme oder an die neu eingeführten strafrechtlichen Bestimmungen, die die Computerkriminalität betreffen. Um eine effektive Strafverfolgung zu gewährleisten, ist es unabdingbar notwendig, daß die damit befaßten Juristen zumindest gewisse Grundbegriffe der EDV beherrschen. Auch im Zivilrecht werden die im Zusammenhang mit EDV stehenden Rechtsstreitigkeiten zunehmen. Ich darf auf das Grundsatzurteil des BGH vom 4. November 1987 (BGHZ 102 S. 135) verweisen.

Fragen der Vertragsgestaltung oder der Sachmängelhaftung beim Verkauf mangelhafter Hardware oder Software werden zunehmend die Gerichte beschäftigen. Natürlich kann sich der Richter bei der Entscheidung solcher Sachverhalte eines Sachverständigen bedienen. Um dessen Ausführungen richtig einordnen und unter einen rechtlichen Tatbestand subsumieren zu können, sollte er jedoch zumindest in der Lage sein, diese nachzuvollziehen. Das kann er aber nur, wenn er selbst über gewisse Grundkenntnisse verfügt.

Die kursorische Darlegung dessen, was sich in der Justiz bisher bezüglich EDV getan hat, was bevorsteht, was noch zu tun ist und wo sich Grenzen auftun, macht die Antwort auf die Frage nach den Auswirkungen für die universitäre – und ich möchte erweiternd sagen für die Juristenausbildung schlechthin – leicht: Dem angehenden Juristen müssen in der Ausbildung zumindest Grundkenntnisse in EDV vermittelt werden, denn der Jurist der Neunzigerjahre wird ohne solche Kenntnisse Defizite in jeder Art der Berufsausübung aufweisen. Dort, wo er mit anderen Hochschulabsolventen konkurriert (etwa mit Volks- oder Betriebswirten), wurde er damit weiter an Terrain verlieren. Ich bin der Überzeugung, daß wir uns in einer Übergangsphase befinden. Die Fragestellung, die uns heute bewegt, wird in der zweiten Hälfte der Neunzigerjahre an Brisanz verloren haben, weil dann die Studienanfänger im Fach Rechtswissenschaft schon von der Schule her Grundkenntnisse in EDV mitbringen werden. Diese Studenten werden begierig sein, die vorhandenen Kenntnisse auf ihr Studium anzuwenden und gewinnbringend auszubauen. Sich während des Studiums und der Ausbildung mit Kenntnissen in EDV ausgestattet zu haben, wird so selbstverständlich sein, wie heute für den Achtzehnjährigen der Erwerb des Führerscheins. Und niemand dürfte es sich gegen Ende des Jahrhunderts erlauben können, als Jurist auf den Arbeitsmarkt zu gehen, ohne gediegene EDV-Kenntnisse zu besitzen. In einem Bereich, in dem Recht angewendet wird, ist dies heute faktisch schon so: Ich meine die steuerberatenden Berufe. Übrigens auch bei den Rechtsanwälten und den freiberuflichen Notaren wird der Einsatz von EDV sehr forciert, wie wir gerade beim Deutschen Anwaltstag vergangener Woche in München erfahren konnten.

Was bleibt dann aber, so muß wohl die Frage lauten, für die nächsten sechs bis acht Jahre zu tun? Mit ähnlicher Fragestellung war und bin ich für die Fachhochschule für Rechtspflege in Schwetzingen und für die württembergische Notarschule in Stuttgart beschäftigt und zu meiner Zuständigkeit gehört auch die Fortbildung des gesamten gehobenen und höheren Justizdienstes (außer Strafvollzug). Die dreijährige Ausbildung des Rechtspflegers und die fünfjährige Ausbildung des württembergischen Bezirksnotars sind einstufig: Theoretische und praktische Ausbildungsabschnitte wechseln einander ab, bedingen und ergänzen sich. In der Rechtspflegerausbildung haben wir im Jahr 1987 die Unterrichtung der Studenten an der Fachhochschule obligatorisch in den Studienabschnitt II aufgenommen. Ziel des EDV-Unterrichts ist es, den künftigen Rechtspfleger auf den Gebieten Organisation und Informationstechnik auszubilden. Ausgangspunkt hierfür war die Überlegung, daß in der Justiz noch ein erheblicher Nachholbedarf an der Ausstattung mit informationstechnischen Hilfsmitteln besteht. Voraussetzung eines verstärkten Einsatzes von Informationstechnik ist wiederum das Vorhandensein eines Mitarbeiterstabs, der in der Lage ist, die mit dem EDV-Einsatz zusammenhängenden Aufgaben zu übernehmen. Den künftigen Mitarbeitern müssen daher diejenigen Grundkenntnisse und berufsspezifischen Fähigkeiten vermittelt werden, die sie in die Lage versetzen, anstehende Auf-

gaben sowohl der Rechtspflege als auch der Justizverwaltung optimal zu bewältigen. Der Schwerpunkt unserer Konzeption wurde auf die Laufbahn des gehobenen Justizdienstes gelegt, der höhere und mittlere Justizdienst zunächst ausgeklammert. Dies hängt damit zusammen, daß gerade der Beamte des gehobenen Justizdienstes als Rechtspfleger über Arbeitsgebiete verfügt, die noch ein hohes Rationalisierungspotential aufweisen, wie etwa das bereits geschilderte Mahnverfahren, Registersachen, Zwangsvollstreckung, Kostenfestsetzung u.ä. Der Rechtspfleger trägt ferner als Geschäftsleiter vor Ort die Verantwortung für eine rationale und reibungslose Organisation der Arbeitsabläufe. Selbstverständlich kann die Ausbildung nicht darauf abzielen, EDV-Fachleute heranzubilden. Es müssen jedoch fundierte Grundkenntnisse vermittelt werden, auf denen der Beamte des gehobenen Justizdienstes in seiner beruflichen Praxis aufbauen kann, sei es als Anwender eines automatisierten Verfahrens, sei es in der Organisation oder in der Verfahrensabwicklung. Zur Durchführung des Ausbildungskonzepts sind für die Fachhochschule für Rechtspflege 11 Personalcomputer angeschafft worden, die den ca. 130 Studenten pro Studienjahr zur Verfügung stehen. Die Ausbildung gliedert sich in einen theoretischen Teil, der durch praktische Übungen ergänzt wird. Insgesamt sind 46 Stunden ausgeworfen. Das ist an sich nicht sehr viel, aber den Studenten wird auch eigene Weiterbeschäftigung zugemutet, und sie können jederzeit an den Personalcomputern üben. Eini- germaßen schwierig gestaltet sich die Suche nach geeigneten Lehrkräften. Daß es dann doch gelungen ist, kompetente Lehrkräfte zu gewinnen, hat wesentlich dazu beigetragen, daß wir heute die Einführung des EDV-Unterrichts als geglückt, wenn- gleich noch nicht als optimal, bezeichnen dürfen. Wenn es uns im weiteren Verlauf der EDV-Ausbildung der Studenten an der Fachhochschule richtig erscheint, EDV-Kenntnisse in der Prüfung zu kontrollieren, werden wir dies ohne zu zögern auch in geeigneter Weise umsetzen. Ähnlich wollen wir für die Notar- schule vorgehen und noch in diesem Jahr mit der Ausbildung in EDV beginnen, Voraussetzung hierfür ist allerdings die recht- zeitige Zurverfügungstellung von Personalcomputern in ausrei- chender Zahl.

Im höheren Dienst ist die Situation eine andere. Die Justiz ist nicht in der Lage, den rund 2.500 im Vorbereitungsdienst befindlichen Rechtsreferendaren einen obligatorischen EDV-Unterricht vorzuschreiben. Hierfür fehlt es an Maschinen und an Lehrkräften. Wir müssen uns auf fakultative Veranstaltungen im Rahmen des Lehrbetriebs während des Vorbereitungsdienstes beschränken. Erstmals in diesem Jahr fanden und finden einwöchige oder zwei- bis dreitägige Kurse statt, in denen Grundkenntnisse in EDV vermittelt werden. Diese Kurse erfreuen sich einer recht lebhaften Nachfrage seitens der Rechtsre- ferendare.

Was die Richter, Staatsanwälte und Amtsnotare betrifft, so kon- zentrieren sich unsere Bemühungen vorerst auf die Fortbildung. Die Deutsche Richterakademie in Trier hat seit einigen Jahren Fortbildungsveranstaltungen über EDV in ihrem Programm. Derartige Fortbildungsveranstaltungen wurden von Jahr zu Jahr ausgebaut, um der wachsenden Nachfrage Rechnung zu tragen. In diesem Jahr richtet das Land Nordrhein-Westfalen zwei Tagungen zum Thema „Einführung in die EDV“ aus. Diese Tagungen wenden sich an Richter aller Gerichtsbarkeiten sowie an Staatsanwälte, denen hauptsächlich die Möglichkeit einer Unterstützung der richterlichen und staatsanwaltschaftlichen Tätigkeit durch die EDV aufgezeigt werden soll. Eine wei- tere Einführungstagung wird von Bayern ausgerichtet! Sie soll vornehmlich die praktische Arbeit an Rechnern verdeutlichen,

bei für jeweils zwei Teilnehmer ein Computer-Übungsplatz eingerichtet wird. Lernziele sind der Umgang mit dem Betriebssystem eines Computers, Textbearbeitung und Textverarbeitung, computergestützte Tabellenrechnungen, die Arbeit mit einem Datenbanksystem sowie das juristische Informationssystem juris. Von Hamburg wird eine Tagung über zivilrechtliche Probleme der Daten- und Informationstechnik veranstaltet. Ein wesentliches Ziel der Tagung besteht darin, zivilrechtliche Probleme herauszuarbeiten, die sich aus der technischen Entwicklung ergeben und diese unter gleichzeitiger Darlegung der bisherigen Rechtsprechung zu lösen. So werden etwa einzelne Vertragstypen wie Hardware- und Softwareverträge behandelt. Ferner geht es um Haftungsfragen, Auswirkungen des AGB-Gesetzes auf verschiedene Vertragsgestaltungen, Probleme des Urheberrechtsschutzes für Software, wettbewerbsrechtliche Frage sowie Probleme des zivilrechtlichen Datenschutzes. Schließlich veranstaltet das Land Schleswig-Holstein eine Tagung zum Thema „Moderne Technologien und Datenverarbeitung in der Justiz“, die für, Verwaltungs-Sozial- und Finanzrichter bestimmt ist. Die Teilnehmer sollen vor allem mit Beispielen elektronischer Datenverarbeitung in ihrem Zuständigkeitsbereich vertraut gemacht werden.

Was die Fortbildung in Baden-Württemberg selbst anlangt, so haben wir 1988 erstmalig eine eigene Fortbildungsveranstaltung der EDV gewidmet. Im Mittelpunkt dieser Veranstaltung stand die Arbeit der Teilnehmer an Personalcomputern. Neben einer allgemeinen Einführung in die Grundlagen der Informationstechnik wurden mit den Kursteilnehmern die Möglichkeiten der Textverarbeitung sowie der Datenbank- und Tabellen-Kalkulation mit PC geprobt. Darüber hinaus wurden einzelne praktische Anwendungsfälle des EDV-Einsatzes in der Justiz vorgestellt. Daß für die insgesamt 40 zur Verfügung stehenden Teilnehmerplätze an dieser Veranstaltung 475 Meldungen eingingen, zeigt, wie überwältigend die Nachfrage und das Interesse im Hinblick auf solche Veranstaltungen sind. Auch inhaltlich war die Tagung ein voller Erfolg und fiel auf eine breite Akzeptanz. Es wurde allgemein der Wunsch geäußert, diese Art von Einführungstagungen möglichst oft zu wiederholen. Da für 1989 und wohl auch für 1990 erheblich mehr Fortbildungsmittel zur Verfügung stehen, haben wir das EDV-Fortbildungsprogramm auf Landesebene ganz erheblich erweitert.

Kann nach dem Gesagten über Notwendigkeit und Akzeptanz von EDV in der Justiz und in deren Umfeld nicht mehr gezweifelt werden, so ist damit auch die Frage beantwortet, ob die Vermittlung von EDV-Kenntnissen in das juristische Studium zu integrieren ist. Sie ist es. Schwieriger wird es mit der Frage, wie dies geschehen kann. Es gibt mehrere Alternativen:

1. Die juristischen Fakultäten bieten den interessierten Studenten Lehrveranstaltungen in EDV auf freiwilliger Basis an;
2. die Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Juristen sieht zwingend die Teilnahme an einer EDV-Lehrveranstaltung vor;
3. EDV-Kenntnisse müssen für die Erste juristische Staatsprüfung durch geeigneten Nachweis belegt werden.
4. EDV wird Pflicht- oder Wahlfach mit entsprechender Relevanz in der Ersten juristischen Staatsprüfung.

Bei den Alternativen 2 bis 4 würde mich nicht stören, daß es sich bei EDV nicht um eine Rechtsmaterie im eigentlichen Sinne handelt, sondern um eine eher technische Fähigkeit. Wir haben früher auch Lateinkenntnisse als Hilfsmittel zum Verstehen des römischen Rechts gefordert und fordern heute wirtschaftswissenschaftliche Kenntnisse zum besseren Verständnis rechtlich relevanter Vorgänge. Ebenso wenig hielte ich es für problematisch, EDV als Pflicht- oder Wahlfach vorzuschreiben, da

Informatik insofern als Hilfswissenschaft für die Jurisprudenz angesehen werden kann, wie wir dies ja auch mit anderen Wissenschaften tun. Man könnte sogar weitergehend die Frage aufwerfen, ob Rechtsinformatik nicht Teil der juristischen Methodenlehre und damit heute schon Pflichtstoff ist. Bisher hat noch kein Land EDV *expressis verbis* in seine Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Juristen aufgenommen, wofür sicher nicht eine retardierende Einstellung der Präsidenten der Landesjustizprüfungsämter ursächlich ist, denn neben dem schon erwähnten bayerischen Landesjustizprüfungsamt bedienen sich auch die Prüfungsämter in Hessen, Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen moderner Kommunikationstechnik und Baden-Württemberg ist im Begriff, aufzuholen. Wäre ich heute aufgefordert, dem Verordnungsgeber Vorschläge für Studien- und Prüfungsinhalte zu unterbreiten, so müßte ich ihm von der rechtlichen Verankerung der Alternativen 3 und 4 zum jetzigen Zeitpunkt abraten, und zwar aus zwei Gründen:

Wenn ich meine These von der Übergangsphase zugrundelege, haben wir es bei unserer Fragestellung mit einem temporären Problem zu tun, das sich bis Mitte der Neunzigerjahre von selbst erledigen oder doch sehr entschärfen wird. Nach der verwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung müssen Änderungen im Prüfungssystem eine relativ lange Vorlaufzeit haben, ehe sie für alle Studenten verbindlich erklärt werden dürfen. Wir kämen also mit einer Prüfungs- oder Zulassungsrelevanz bezüglich EDV weit in die Neunzigerjahre hinein oder anders ausgedrückt in die Nähe des Zeitraums, in dem die allgemeine Entwicklung EDV-Kenntnisse zur Selbstverständlichkeit hat werden lassen. Den zweiten und gewichtigeren Grund sehe ich darin, daß die Zeit noch nicht reif ist, eine der unter 2 und 4 genannten Alternativen prüfungsrechtlich vorzuschreiben. Derzeit sind nicht alle Rechtsfakultäten in Baden-Württemberg in der Lage, Lehrveranstaltungen in EDV in ausreichendem Maße anzubieten, woran übrigens auch die Alternative 2 scheitert. Eine der fünf Fakultäten im Lande hat auch im laufenden Sommersemester keine Lehrveranstaltung in Informatik vorgesehen. Daß aber jeder Student an der Universität seiner Wahl auch ein Lehrangebot vorfindet, das es ihm ermöglicht, die in der Ausbildungs- und Prüfungsordnung geforderten Lehrveranstaltungen zu besuchen, Leistungsnachweise zu erwerben und sich auf die Prüfung vorzubereiten, ist erste und unerlässliche Voraussetzung für rechtliche Normierung. Die Universitäten im Lande mußten soweit dies noch nicht geschehen ist, die personellen und sachlichen Voraussetzungen schaffen. Man müßte bei Prüfungsrelevanz sich über mögliche Lehr- und Prüfungsinhalte intensiv unterhalten und abstimmen. Die Art der Aufgabenstellung in der Prüfung müßte ebenso gefunden werden wie die Bewertungsstandards und die geeigneten Prüfer. Dabei muß berücksichtigt werden, daß in den vor uns liegenden Jahren die jährliche Zahl der Prüfungsteilnehmer in der Ersten juristischen Staatsprüfung hoch bleiben wird (sie belief sich im vergangenen Jahr auf 1.629 Teilnehmer in Baden-Württemberg), der personelle Prüfungsaufwand also nicht unterschätzt werden darf.

Diese und andere Fragen können heute nicht als gelöst angesehen werden, so daß ich derzeit keinen Weg sehe, in der Ausbildungs- und Prüfungsordnung in Bezug auf EDV-Kenntnisse dem Studenten und Prüfungsteilnehmer etwas Verbindliches vorzuschreiben. Es wird also bei der ersten Alternative verbleiben müssen, einer Alternative, die es nach meiner Einschätzung viel besser als staatliche Reglementierung vermag, den Jurastudenten mit dem neuen Medium vertraut zu machen.